

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltung AGB

Diese AGB gelten schon zum Zeitpunkt der ersten Geschäftsanbahnung für alle Werk- und sonstigen Dienstleistungen (im Weiteren: Leistungen) der Firma Muldendienst West GmbH (im weiteren MDW) im Rechtsverhältnis zu jeglichem Auftraggeber als Verbraucher oder Unternehmer soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Entgegenstehende Bedingungen gleich welcher Art werden ohne abweichende schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn ihnen von MDW nicht widersprochen wurde oder Leistungen sonst erbracht werden. Diese AGB werden auf Wunsch jederzeit übermittelt und stehen im Internet unter www.muldendienst-west.de zum Abruf zur Verfügung.

2. Abfallrechtliche Verantwortung

MDW erbringt die vereinbarten Leistungen im Rahmen des geltenden Abfallrechts ausschließlich nach diesen AGB. Danach gelten im Verhältnis zum Auftraggeber folgende, die jeweiligen Verantwortlichkeiten abgrenzenden Definitionen:

Der Auftraggeber ist als Erzeuger und Besitzer von Abfällen (§ 3 Abs. 5 und Abs. 6 KrW-/AbfG) für diese Abfälle verantwortlich. Er stellt die Abfälle mit dem Einfüllen in die Container oder mit Anlieferung auf einer Betriebsstätte von MDW (§ 10 Abs. 2 KrW-/AbfG) bereit. MDW wird Abfallbesitzer im Sinne von § 3 Abs. 6 KrW-/AbfG mit dem Beginn des Abtransports des von dem Auftraggeber in dem von MDW angelieferten Container, bereitgestellten und überlassenen Abfalls oder bei Selbstanlieferung durch den Auftraggeber mit dem Abladen auf einer Betriebsstätte von MDW. MDW entbindet den Auftraggeber nicht von seinen abfallrechtlichen Pflichten (§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG).

3. Auftragserteilung, Aufstellplatz, Verkehrssicherung, Containerbelastung

Mit der Bestellung eines Containers zur Beförderung von Abfällen oder im Falle der Selbstanlieferung auf einer Betriebsstätte von MDW im Zeitpunkt des Abladens wird MDW beauftragt, die bereitgestellten Abfälle nach eigenem Ermessen in Besitz zu nehmen, zu befördern, zu behandeln, sich anzuzeigen, zu besichtigen oder zu verwerten.

Die Abholung des Containers erfolgt auf Abruf des Auftraggebers.

Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung eines Containers sind für MDW nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen bis zu 3 Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. der Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Vertragspartner keinerlei Ansprüche gegen MDW.

Die Aufstellung des Containers erfolgt nach Weisung des Auftraggebers und auf sein Risiko für die Eignung der Zuwege und des Abstellplatzes. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen. Zufahrt und Aufstellplätze müssen zum Befahren mit dem für die Auftragsbeförderung erforderlichen LKW geeignet sein. Nichtbefestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer, geeigneter Weise für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung seitens MDW, es sei denn, bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Vertragspartner. Ist aus Gründen, die MDW nicht zu vertreten hat, die Anlieferung oder Abholung der Container unmöglich – zum Beispiel bei Versperren der Zufahrtswege, etc. –, hat der Vertragspartner MDW die Kosten der zusätzlichen An- und Abfahrt oder der Wartezeiten zu ersetzen.

Für die erforderliche Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich der Vertragspartner verantwortlich. Sind wegen der Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen behördliche Genehmigungen erforderlich, so hat diese der Vertragspartner einzuholen, es sei denn, MDW hat diese Verpflichtung ausdrücklich übernommen. Für unterlassene Sicherung des Containers, fehlende Genehmigung oder falsche Auswahl des Standortes, haftet ausschließlich der Vertragspartner. Im Innenverhältnis gehen hierbei entstehende Schäden zu seinen Lasten. Er hat MDW deshalb von Ansprüchen Dritter freizustellen. Sollte bei Anlieferung des Containers seitens des Vertragspartners niemand anwesend sein, so erfolgt die Auswahl des Standortes nach billigem Ermessen des Fahrers von MDW, jedoch im Auftrag des Vertragspartners. Dies bedeutet: Auch in diesem Fall ist der Vertragspartner für die Einhaltung der polizeilichen und sonstigen Vorschriften verantwortlich und hat alle Schäden, die aus einer falschen Auswahl des Standortes entstehen, zu ersetzen. Sollte der Vertragspartner feststellen, dass der Container aus seiner Sicht an einem falschen Standort abgestellt ist, kann er die Versetzung des Containers verlangen. MDW wird sich darum bemühen, diesem Verlangen unverzüglich nachzukommen. Bis zur Versetzung des Containers hat der Vertragspartner in einem erhöhten Maße für die Verkehrssicherungspflicht des Containers Sorge zu tragen. Die im Rahmen der Versetzung anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Aufstellung des Containers, seine Nutzung oder durch das Einfüllen von Abfällen dieser weder durch ihn noch durch Dritte beschädigt wird. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass jede Gefährdung aus der Nutzung des Containers für ihn oder sonstige Dritte ausgeschlossen ist. Er stellt MDW von allen Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung dieser Pflichten frei. Er haftet MDW im Übrigen für jeden Schaden an dem Container einschließlich seines Verlustes.

Der Auftraggeber wird den Container nur bestimmungsgemäß verwenden und nur bis zur Ladekante unter Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts beladen.

Der Container darf nur mit zulässigen und den bei der Bestellung vereinbarten Abfallarten befüllt werden. Der Auftraggeber hat MDW über jede abweichende Befüllung spätestens im Zeitpunkt der Besitzübernahme durch MDW zu unterrichten. Die Befüllung mit gefährlichen Abfällen (z. B. wassergefährdenden, ätzenden oder brennbaren Flüssigkeiten, Farben, Lösungsmittel, Kleber, Chemikalien, etc.) muss MDW bei der Bestellung angekündigt werden und bedarf der Zustimmung von MDW (§ 41 KrW-/AbfG.). Der Auftraggeber hat im Zweifel oder bei Unkenntnis der Abfallarten Auskunft bei MDW einzuholen. Bei jeder Abweichung hiervon ist MDW zur Verweigerung des Abtransports, zur Rücklieferung oder zur Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers berechtigt.

Bei Übergabe des Transportgutes an MDW in Behältnissen, die dem Auftraggeber gehören bzw. die der Sachherrschaft des Auftraggebers unterliegen, haftet der Auftraggeber in jedem Fall dafür, dass die Behälter den einschlägigen Behälterrichtlinien und Vorschriften entsprechen und die Behälter den regelmäßig wiederkehrenden Behälterprüfungen unterzogen werden.

Der Auftraggeber haftet für die ordnungsgemäße Beladung des Containers hinsichtlich der Ladehöhe und des Containerinhalts. Die zulässige Ladehöhe ergibt sich aus der Konstruktion des Containers, dabei ist die Oberkante des Containers gleichzeitig auch die Ladehöhenbegrenzung. Eine Beladung des Containers darüber hinaus ist nicht zulässig.

4. Abfallbestimmung

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass MDW als Anlieferer der vom Auftraggeber übernommenen Abfälle Angaben über die Zusammensetzung des Abfalls gegenüber der von MDW bestimmten Abfallabgabe abgeben muss. Der Auftraggeber trägt daher die volle Verantwortung für die Richtigkeit seiner Angaben über Zusammensetzung der Abfälle. Ihm ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen haben oder Ordnungswidrigkeiten darstellen

können. Er stellt MDW von jeder Verantwortung für unvollständige oder unrichtige Angaben frei und ersetzt MDW jeden daraus folgenden Schaden.

5. Haftungsbegrenzung

MDW haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. MDW haftet ferner bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch mit der Maßgabe, dass die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Darüber hinaus ist die Haftung von MDW bei dem Eintritt von Sachschäden auf 5.000.000, – und bei Vermögensschäden auf 100.000, – Euro jeweils je Schaden und Kalenderjahr beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung und –Begrenzung gilt nicht bei der Übernahme einer Garantie sowie bei der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) und Personenschäden.

MDW haftet nicht für Schäden, die in Folge höherer Gewalt (Streik, Aussperrung etc.) entstehen. Im Falle der Unmöglichkeit der Leistung infolge höherer Gewalt sind die Vertragsparteien berechtigt, auch ohne Einhaltung von Fristen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

6. Vergütung und Vergütungsanpassung

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die jeweils gültigen Preislisten von MDW zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise setzen sich zusammen aus der Überlassung der Container und Abholung sowie den Kosten für die Entsorgung und Beseitigung des Abfalls. Der Auftraggeber schuldet ferner alle nachgewiesenen Kosten und Gebühren, insbesondere Verbrennungs- oder sonstige Verwertungsgebühren, Gebühren für Entsorgungswege oder –nachweise. Erhöhen sich die der Kalkulation der Vergütung zugrundeliegenden Kosten, ist der Vertrag den genannten Bedingungen anzupassen. Die Anpassung ist schriftlich gegenüber dem Auftraggeber unter Darstellung der Kostenänderung und der Berechnung der neuen Vergütung geltend zu machen. Diesem Anpassungsverlangen kann der Auftraggeber binnen 2 Wochen widersprechen. Unterlässt er den fristgemäßen Widerspruch, gelten die neuen Vergütungen mit Wirkung ab dem ersten des Kalendermonats nach Ablauf der Widerspruchsfrist als vereinbart. Der Auftragnehmer hat schriftlich auf das Recht des Widerspruchs und die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen. Im Fall des rechtswirksamen Widerspruchs ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag binnen einer Frist von 3 Monaten, beginnend mit dem Zugang des Widerspruchsschreibens, zu kündigen. Erfüllung- und Schadensersatzansprüche aus der Beendigung des Vertrages stehen dem Auftraggeber nach erfolgter Kündigung des Auftragnehmers nicht zu.

7. Rechnungslegung

Die von MDW in Rechnung gestellten Preise und Kosten sind sofort nach Rechnungserhalt oder zu dem in der Rechnung angegebenen Termin netto fällig und zahlbar. Im Falle des Verzugs schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen von 5% p.a., bei Nicht- Verbrauchern 8% p.a. über dem am Fälligkeitstermin gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB.

MDW kann vom Vertragspartner Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen. Leistet der Vertragspartner den angeforderten Vorschuss nicht fristgerecht, kann MDW den Vertrag fristlos kündigen und die Containergestellung ablehnen. Sofern Wechsel oder Schecks durch MDW angenommen werden, erfolgt dies nur zahlungshalber. Eine Haftung seitens Firma MDW für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung, etc. wird nicht übernommen. Alle im Zusammenhang damit entstehenden Kosten (Diskontospesen, etc.) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat die Rechnungsstellung der seitens MDW unverzüglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Reklamationen gegen die Rechnungsstellung werden nur berücksichtigt, wenn dieselben spätestens 8 Kalendertage nach Erhalt der Rechnung schriftlich MDW gegenüber zur Kenntnis gebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwände gegen die Rechnungsstellung ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Rechnungsbetrages erkennt der Vertragspartner sowohl die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages als auch die Rechnungsstellung ausdrücklich an.

8. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird, wenn nicht anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist erstmalig nach Ablauf von 2 Jahren mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres zu kündigen. Danach ist er jeweils bis zum Ende eines Vertragsjahres mit einer Frist von 3 Monaten kündbar. Jeder Vertragspartner steht das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages zu, falls die andere Vertragspartei die ihr obliegenden vertraglichen Pflichten verletzt und das vertragswidrige Verhalten trotz schriftlicher Mahnung fortsetzt sowie bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9. Allgemeine Bestimmungen

Abtretungen von Ansprüchen aus dem Rechtsverhältnis zu MDW bedürfen der schriftlichen Zustimmung von MDW. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus dem jeweiligen Auftragsverhältnis zulässig.

Sonstige verbindliche Vereinbarungen, Änderung, Kündigung oder Aufhebung eines Auftragsverhältnisses oder Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Schriftformklausel.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten gespeichert werden. Bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung erfolgt die Datenverarbeitung auch ohne seine Zustimmung.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung, werden der Auftraggeber und MDW eine Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Frankfurt am Main, soweit es sich bei dem umseitigen Vertragspartner von Muldendienst West um einen Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt. Für andere – private – Vertragspartner ist Frankfurt am Main Gerichtsstand, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Inland in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder Aufenthaltsort bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens unbekannt ist.

11. Pfändungen Dritter

Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Falle von Pfändungen seiner Gläubiger bzw. deren Ausführungsorgane (Gerichtsvollzieher, etc.) davon zu unterrichten, dass die von Muldendienst West aufgestellten Container ausschließlich in deren Eigentum stehen und sich hierauf ein Pfandrecht der Gläubiger des Vertragspartners nicht beziehen kann.